



Lübeck, 16.11.2022

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Viktoria Schreiber (E-Mail: Viktoria.Schreiber@luebeck.de Telefon: 122-6155)

Austauschvorlage zur VO/2022/11585: Zwischenbericht "Fahrschein gegen Führerschein"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.11.2022	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
22.11.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.11.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

In der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck wurde am 26.08.2021 die VO/2021/09951 „Fahrschein gegen Führerschein“ beschlossen. Dabei wurde der Bürgermeister ermächtigt, entsprechend des Vorschlags der Verwaltung in Lübeck einen Modellversuch "Fahrschein gegen Führerschein" durchzuführen (VO/2021/9951-01-03). Im Rahmen dieses zunächst auf 3 Jahre befristeten Modellversuchs sollen seitens der Hansestadt Lübeck 500 ÖPNV-Jahreskarten (Abo-Monatstickets) der Preisstufe 2 an alle Lübecker Bürger:innen abgegeben werden, die im Gegenzug ihre Kfz-Fahrerlaubnis abgeben.

Nach einem Jahr des Modellversuchs ist der Lübecker Bürgerschaft über den Erfolg des Modellversuchs und eventuelle Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Modellversuchs zu berichten. Seit dem 25.10.2022 sind bereits alle 500 ÖPNV-Jahreskarten ausgegeben.

Bericht:

Der Modellversuch „Fahrschein gegen Führerschein“ wurde zunächst auf drei Jahre sowie 500 Tickets begrenzt. Der Versuch endet entweder nach Ablauf der drei Jahre oder nach der Ausgabe von 500 Tickets. Der Start des Modellprojektes wurde zeitlich mit dem Wegfall der Preisstufe 3 auf dem Lübecker Stadtgebiet gekoppelt.

Der Aufgabenträger ÖPNV hat gemeinsam mit der Führerscheinstelle/Bürgerservice und dem Stadtverkehr Lübeck ein System entwickelt, diese Aktion umzusetzen.

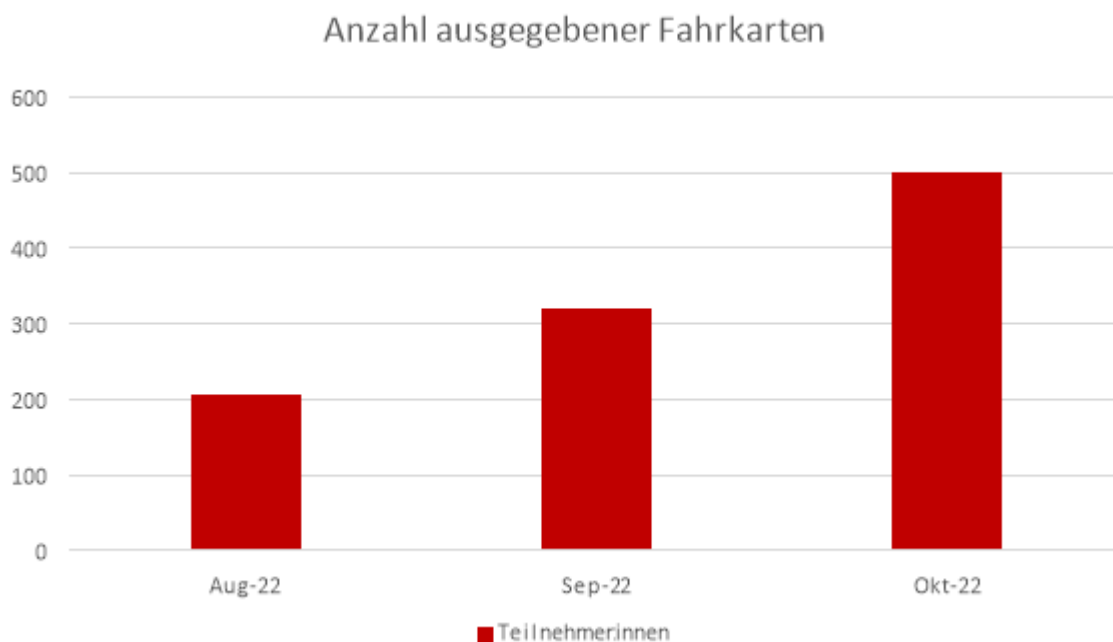
Für Lübecker Bürger:innen besteht seit dem 04.07.2022 die Möglichkeit, freiwillig auf die gültige Fahrerlaubnis zu verzichten, um ein kostenloses Jahresticket des Stadtverkehr Lübeck (SL) zu erhalten. Das Ticket berechtigt ohne zeitliche Beschränkung zu Fahrten im

Teilnetz Stadt Lübeck und wird ein Jahr lang als Monats-Ticket zugeschickt. Die Hansestadt Lübeck übernimmt die Kosten der Tickets für ein Jahr.

Um teilnehmen zu können, muss eine Verzichtserklärung (Anlage 1) und ein Bestellschein (Anlage 2) ausgefüllt werden. Die Unterlagen sind auf der Internetseite der Hansestadt Lübeck unter <https://www.luebeck.de/de/stadtentwicklung/stadtplanung/verkehrskonzepte-oep-nv/fahrschein-gegen-fuehrerschein.html> herunterladbar. Zudem liegen die notwendigen Formulare auch in den Bürgerservicebüros aus und können sich dort abgeholt werden. Die Unterlagen sind gemeinsam mit dem Führerschein und einem gültigen Personalausweis/Reisepass in einem Bürgerservicebüro abzugeben bzw. vorzuzeigen. Auf eine Terminvereinbarung wurde bewusst verzichtet, um das Angebot allen Interessenten möglichst einfach zugänglich zu machen. Wenn eine persönliche Abgabe nicht möglich ist, dann kann diese auch postalisch an die Führerscheinstelle erfolgen.

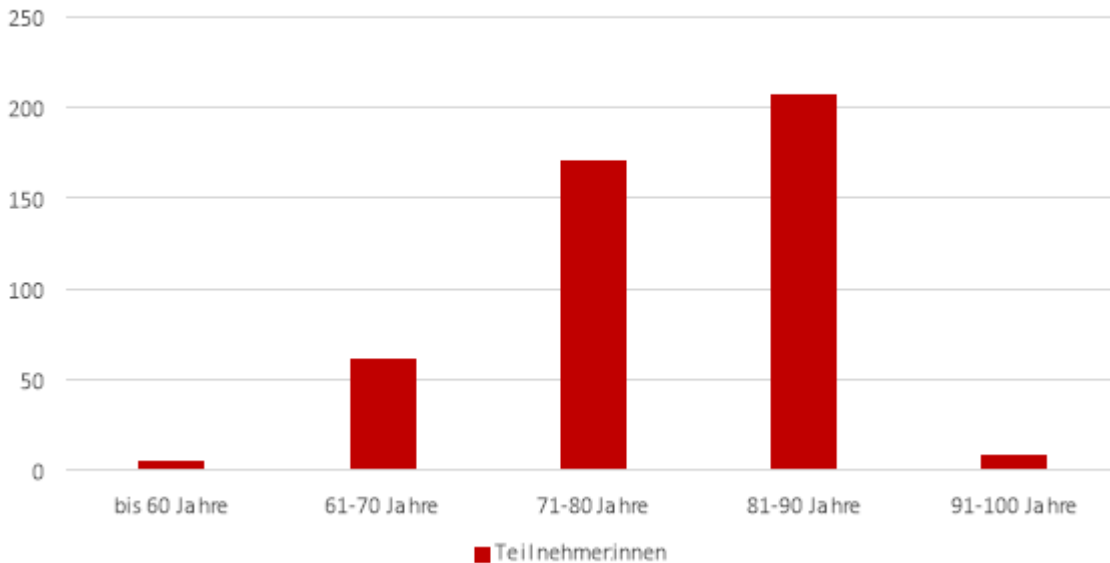
Nach Erhalt der Unterlagen prüft die Führerscheinstelle die Gültigkeit der Fahrerlaubnis. Parallel wird der Bestellschein dem Stadtverkehr Lübeck übermittelt. Dieser legt die Person in ihrem System an und sorgt dafür, dass eine Fahrkarte zum nächstmöglichen Zeitpunkt zugestellt wird.

Im Juli 2022 gaben bereits 207 Teilnehmer:innen ihre Fahrerlaubnis ab. Auch im August konnte ein starkes Interesse am Modellversuch festgestellt werden. Am 25.10.2022 waren alle 500 ÖPNV-Jahreskarten ausgegeben.



Die Altersstruktur der Teilnehmer:innen der Aktion „Fahrschein gegen Führerschein“ liegt zwischen 35 bis 95 Jahren. Der Großteil der Personen, die ihren Führerschein abgegeben haben, ist zwischen 81 und 90 Jahren alt. Die Ausnahme bilden derzeit fünf Personen, die zwischen 35 und 60 Jahren alt sind sowie neun Personen, die älter als 90 Jahre alt sind.

Altersstruktur



Aus Gesprächen mit den Teilnehmer:innen der Aktion ging hervor, dass ein Großteil der Personen bereits seit Jahren keinen Gebrauch mehr von ihrer Fahrerlaubnis gemacht haben und bereits seit mehreren Jahren kein Auto mehr fahren. Zum Teil bestand bereits ein Abonnement beim Stadtverkehr Lübeck.

In einigen Fällen wurde davon gesprochen, dass die Aktion dazu geführt hat, dass Teilnehmer:innen nicht mehr mit dem Auto fahren, sondern auf den ÖPNV umgestiegen sind. Die Einschätzung ist allerdings nicht als repräsentativ anzusehen, da die Teilnehmer:innen des Modellprojektes keine Angaben zum Grund ihrer Teilnahme machen müssen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht abschätzbar, wie viele Personen nach Ablauf des ersten Modelljahres weiterhin ein Jahresabo für den ÖPNV in Lübeck nutzen werden. Mit einer Evaluation kann frühestens im Sommer 2023, also nach Ablauf des ersten Jahres, begonnen werden.

Auf Grund des außerordentlich erfolgreichen Starts empfiehlt die Verwaltung das Programm 2023 mit weiteren 500 ÖPNV-Jahreskarten fortzuführen. Die finanziellen Kosten betragen ca. 294.000 EUR und wären im Haushalt überplanungsmäßig zu ordnen. Hierzu wird der Bürgerschaft im Januar eine gesonderte Entscheidungsvorlage entgegengebracht.

Anlagen:

- 1 – Verzichtserklärung
- 2 – Bestellschein

Senatorin Joanna Hagen



Ordnungsamt
3.320.34 Fahrerlaubnisbehörde
Schlutuper Str. 14
23566 Lübeck

Hansestadt Lübeck
www.luebeck.de
info@luebeck.de
(0451) 115

Freiwilliger Verzicht auf die Fahrerlaubnis

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Geburtsdag

Hiermit erkläre ich den Verzicht auf meine Fahrerlaubnis für alle ausgestellten Klassen. Anbei gebe ich meinen Führerschein freiwillig ab.

Ich nehme zur Kenntnis, dass durch den freiwilligen Verzicht die Fahrerlaubnis automatisch erlischt und ich somit keine Berechtigung mehr habe, fahrerscheinpflichtige Fahrzeuge zu führen.

Mir ist bewusst, dass mir gem. § 21 Straßenverkehrsgesetzes (StVG) Abs. 1 Satz 1 eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe droht, wenn ich ein Kraftfahrzeug führe, obwohl ich die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht habe (...)

Mir ist bewusst, dass ein Antrag auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach § 20 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) notwendig ist, sollte ich mich dazu entschließen, erneut die Fahrerlaubnis zu erwerben.

Ort, Datum

Unterschrift

Fahrerlaubnis entgegengenommen durch:



Datenschutz-Hinweise der Stadtverkehr Lübeck GmbH für die Bestellung eines Fahrschein-Abonnements

1. Kontaktdaten

Verantwortliche Stelle ist die Stadtverkehr Lübeck GmbH (nachfolgend „SVL“ genannt), Ratekauer Weg 1-7, 23554 Lübeck 0451/888-0 o. Mail: info@svhl.de. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie ebenfalls unter der zuvor genannten Adresse oder unter der E-Mail: dsb@svhl.de.

2. Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage

Der Vertragsabschluss setzt vertraglich voraus, dass der Kunde der SVL personenbezogene Daten (nachfolgend „Daten“) mitteilt. SVL verarbeitet diese Daten zu Zwecken von Vertragsabschluss und -erfüllung auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO). SVL verarbeitet die Daten darüber hinaus auf Grundlage ihrer Einwilligung (insbesondere Art. 6 Abs. lit. 1 a) DSGVO) und auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO). Berechtigte Interessen der SVL können beispielsweise sein:

- Vermeidung eines Forderungsausfalls
- Geltendmachung und Verteidigung rechtlicher Ansprüche
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Kundenansprache, ggf. auch werblicher Natur, sofern Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben

3. Datenkategorien

SVL verarbeitet nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten (wie z.B. Name und Adresse), Kommunikationsdaten, Vertragsdaten, Bankverbindungsdaten, Forderungsdaten, ggf. Zahlungs- und Verzugsinformationen.

4. Drittempfänger

Grundsätzlich werden Ihre Daten nicht an Dritte weitergegeben. Jedoch arbeiten wir mit Auftragsverarbeitern gemäß Art. 28 DS-GVO zusammen, denen wir uns zur Erfüllung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen bedienen. Dies können beispielsweise Unternehmen der Kategorien IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen oder Telekommunikation sein. Bei einem Forderungseinzug können Daten an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt werden, sofern dies zum Einzug der Forderungen erforderlich ist: Abtretungsempfänger, Inkassounternehmen, Drittschuldner, Einwohnermeldeämter, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte. Darüber hinaus werden Daten nur an Dritte weitergegeben, sofern Sie uns hierfür eine Einwilligung erteilt haben, oder wir hierzu gesetzlich verpflichtet sind.

5. Produktinformationen

SVL nutzt auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 a) und f) DS-GVO) Daten, um dem Kunden auf postalischem oder – unter Beachtung von § 7 Abs. 3 UWG – elektronischem Wege Informationen über sonstige Leistungen der SVL zukommen zu lassen.

6. Dauer der Speicherung

Grundsätzlich verarbeiten wir Ihre Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung inkl. Anbahnung und Abwicklung des Vertrages. SVL löscht Ihre Daten unverzüglich, wenn SVL hierzu verpflichtet ist, insbesondere wenn SVL die Daten für die Zwecke, für die diese erhoben sind, nicht mehr benötigt und keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Aufbewahrungspflichten ergeben sich beispielsweise aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder der Abgabenordnung (AO). Ebenso kann sich die Speicherdauer aus den gesetzlichen Verjährungsfristen ergeben (z.B. §§ 195 ff. BGB). Unabhängig davon erfolgt alle drei Jahre eine Überprüfung, ob eine Löschung der Daten möglich ist.

7. Widerrufsrecht nach Art. 21 DSGVO

- Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel Art. 6 Abs. 1 Satz 1 f) DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DS-GVO. Legen Sie Widerspruch ein, werden Ihre personenbezogenen Daten von uns nicht mehr verarbeitet. Es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Sie haben jederzeit das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zu Zwecke von Direktwerbung einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so wird SVL Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an: Stadtverkehr Lübeck GmbH, Ratekauer Weg 1-7, 23554 Lübeck.

8. Sonstige Rechte des Kunden

Dem Kunden stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere nach Maßgabe der DS-GVO) folgende Rechte zu:

- Auskunft (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung (Art. 17 DS-GVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Zudem hat der Kunde das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung der ihn betreffenden Daten zu beschweren (Art. 77 DS-GVO). Die Anschrift der für SVL zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig Holstein, Postfach 71 16, 24171 Kiel, Tel.: (0431) 988-1200, Fax: (0431) 988-1223, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de.

- Auszug -

Bestimmungen für Monatskarten im 12er Abonnement zum Schleswig-Holstein-Tarif (SH-Tarif)

Die ausführlichen Tarifbestimmungen zum SH-Tarif finden Sie im Internet unter www.nah.sh und www.sv-luebeck.de

Mitnahmeregelung

Abonnementkarten für Erwachsene erlauben an Wochenenden (Samstags 0 Uhr bis Sonntags Betriebschluss) und an gesetzlichen Feiertagen (0 Uhr bis Betriebschluss) im räumlichen Geltungsbereich der Monatskarte die unentgeltliche Mitnahme einer Person beliebigen Alters und insgesamt bis zu drei Kindern bis einschließlich 14 Jahren. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde.

Ausgabe

Abonnementkarten werden in Teillieferungen rechtzeitig mit der Post verschickt. Der Abonnent ist verpflichtet, der Stadtverkehr Lübeck GmbH einen Wohnortwechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

Verlust/Ersatz

Bei Verlust einer personengebundenen Karte wird gegen eine Gebühr von 36,- Euro einmalig pro Abonnement-Jahr eine Ersatzkarte ausgestellt. Diese ist im ServiceCenter am ZOB erhältlich und ist vom Abonnenten selbst zu zahlen.

Erhöhtes Beförderungsentgelt

Führt der Fahrgast seine ABO-Monatskarte nicht mit sich, ist er zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet. Die Adresse des Inhabers wird registriert.

Gültigkeit

Der Antrag für ein Abonnement muss bis spätestens zum 13. des Vormonats bei den Bürgerservicebüros eingehen. Das Abonnement kann nur zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Es hat eine Gültigkeit von mindestens einem Jahr entsprechend dem Aufdruck. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.

Ergänzende Tarifbestimmungen für die Lübecker Tarifzonen 6000 - 6007

Die nachstehenden ergänzenden Bestimmungen gelten für die Lübecker Tarifzonen 6000-6007. Diese wird durch folgende Tarifzonen des Schleswig-Holstein-Tarifs abgegrenzt:

6000 – Lübeck Kernzone, 6001 – Schlutup, 6002 – Blankensee/Groß Grönau, 6003 – Krummesse, 6004 – Moisling/Klein Wesenberg, 6005 – Roggenhorst, 6006 – Kücknitz, 6007 – Travemünde.

Besondere Tarifbestimmungen

1. Netzkarte „Stadt Lübeck“

Die Abonnementkarten mit der Angabe „Stadt Lübeck“ gelten unabhängig von der eingetragenen Strecke im gesamten Teilnetz „Stadt Lübeck“. Das Teilnetz „Stadt Lübeck“ umfasst das Stadtgebiet Lübeck mit den Tarifzonen 6000-6007.

2. Privalfähren

Inhaber/innen von Allgemeinen Abonnementkarten für Erwachsene können als Fußgänger die Privalfähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH kostenlos nutzen.

3. Beförderung eines Tieres oder Fahrrades

Bei Allgemeinen Abonnementkarten für Erwachsene wird für die Beförderung eines Tieres kein Entgelt erhoben. Die Fahrradmitnahme in den Bussen ist kostenlos.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen des SH-Tarifs.